

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

---

## 132. Satzung der Universität Salzburg, Änderung Satzungsteil Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

Der Senat der Universität Salzburg hat auf Antrag des Rektorats in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgende Ergänzung der Satzung beschlossen:

### **Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren**

§ 94a (1) Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG, die sich an der Universität Salzburg habilitieren und nicht § 99 Abs. 5 bzw. 6 UG unterliegen oder zur Führung des Titels „Außerordentlicher Universitätsprofessor/Außerordentliche Universitätsprofessorin“ berechtigt sind, verleiht das Rektorat mit der Lehrbefugnis für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zur Universität Salzburg den Titel „Außerplanmäßiger Professor“/„Außerplanmäßige Professorin“ („Ap. Prof.“ bzw. „Ap. Prof.in“).

(2) Diesen Titel verleiht das Rektorat auf ihren Antrag für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zur Universität Salzburg auch jenen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG, die sich bereits an der Universität Salzburg habilitiert haben und nicht § 99 Abs. 5 bzw. 6 UG unterliegen oder den Titel „Außerordentlicher Universitätsprofessor/Außerordentliche Universitätsprofessorin“ führen.

(3) Die §§ 93 und 94 der Satzung sind nicht anzuwenden.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh  
Redaktion: Stefan Bohuny  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg